

Verkündet
am 14. März 1958
[REDACTED], Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr.med. Martin J. [REDACTED], H. [REDACTED], O. [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u.
[REDACTED], H. [REDACTED], S. [REDACTED]str. [REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt H. [REDACTED], vertreten durch die Sozial-
behörde, H. [REDACTED], D. [REDACTED] (Amt für Wiedergutmachung),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 5. März 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr.v.Werner,
Wilden und Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das am 3. Juli 1957
verkündete Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg wird zurückgewiesen.
Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 30. Juli 1901 geborene Kläger ist Jude. Er war seit 1932 in Hamburg als praktischer Arzt tätig. Im Jahre 1938 wanderte er wegen der gegen die jüdische Bevölkerung gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nach Italien aus. Am 23. Juni 1940 wurde er in Florenz von italienischen Behörden verhaftet, nach kürzerem Gefängnisaufenthalt in einem von italienischer Polizei bewachten Schloß in Monte Chiarugolo bei Parma etwa ein Vierteljahr festgehalten und danach in Mereto in einem Haus mit etwa 100 anderen Juden bis 22. März 1941 inhaftiert. In dem vor dem Landgericht Hamburg am 12. Dezember 1956 geschlossenen Teilvergleich hat sich das beklagte Land verpflichtet, dem Kläger für die in der Zeit vom 23. Juni 1940 bis 22. März 1941 erlittene Freiheitsentziehung eine Haftentschädigung von 1.350 DM zu zahlen.

Der 1950 nach Hamburg zurückgekehrte Kläger verlangt auch für die Zeit seines Zwangsaufenthaltes in Castelnuovo, Melfi und Marsiconuovo vom 23. März 1941 bis 17. September 1943 eine Haftentschädigung. Das beklagte Land hat dies abgelehnt und den hiergegen erhobenen Einspruch zurückgewiesen. Diesen Beschluß hat der Kläger mit der am 28. Februar 1953 erhobenen Klage angefochten und beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung einer Haftentschädigung für die Zeit vom 23. März 1941 bis 17. September 1943 zu verurteilen.

Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen:

Am 23. März 1941 sei er und seine damalige Frau mit 12 Glaubensgenossen von italienischen Behörden nach Castelnuovo, einem Ort von 2000 bis 3000 Einwohnern, gebracht worden. Nach 9 Monaten seien sie nach der etwa 20000 Einwohner zählenden Stadt Melfi verlegt worden und dort bis

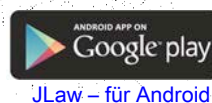
- 3 -

Juli 1943 verblieben. Er habe in Melfi und anschließend in Marsiconuovo bis zu seiner Befreiung am 17. September 1943 durch alliierte Truppen unter ähnlichen Bedingungen wie in Castelnuovo leben müssen. Er und die anderen von diesen Maßnahmen betroffenen Personen hätten ihre Wohnung selbst wählen dürfen, ihre bewegliche Habe behalten, eigene Kleidung tragen, sich innerhalb der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der Winkel und Nebengäßchen frei bewegen, ihre Einkäufe selbst tätigen, mit ihren Glaubensgenossen und der italienischen Bevölkerung, aber nicht in deren Häusern, verkehren und nach ausdrücklicher Erlaubnis gelegentlich die erste Vorstellung eines Kinos besuchen dürfen. Andererseits hätten sie sich nach Einbruch der Dunkelheit in ihrer Wohnung aufhalten, selbst bei der Beerdigung eines Leidensgefährten an der Ortsgrenze, zwei Kilometer vom Friedhof entfernt, zurückbleiben und sich jeden Tag zwischen 12 und 12.15 Uhr auf dem Bürgermeisteramt melden müssen, wo auch die eingehende und ausgehende Post überprüft worden sei; sie hätten ständig damit rechnen müssen, daß ihre Wohnungen kontrolliert, im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Auflagen scharfe Strafen verhängt und sie an andere Orte verschickt werden würden. Sie seien allerdings nicht körperlich durchsucht und trotz dahingehender Befürchtungen nicht zur Zwangsarbeit herangezogen worden. Eine verdienstbringende Beschäftigung, insbesondere die Ausübung des ärztlichen Berufs, sei verboten gewesen. Der Kläger habe 8 Lire, seine Ehefrau 4 Lire täglich neben einem Mietzuschuß von 50 Lire monatlich vom italienischen Staat erhalten. Ein Kilo Brot oder Makkaroni habe 1,80 Lire gekostet. Er habe bei seiner Ankunft in Castelnuovo noch etwa 100 - 150 Lire und 4 oder 5 Koffer Wäsche, 5 Anzüge und wissenschaftliche Literatur besessen. Von der israelitischen Gemeinde habe er manchmal zwischen 10 und 30 Lire bekommen. Er habe sehr

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bescheiden unter seinem von Deutschland her gewöhnten Lebenszuschnitt leben müssen, wenn dieser auch für viele Italiener ernährungsmäßig mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse üblich gewesen sei.

Sein Leben habe somit einer Internierung unter haftenähnlichen Bedingungen entsprochen; diese sei aus rassistischen Gründen auf Veranlassung des Deutschen Reichs durchgeführt worden. Sie entbehre jeder rechtlichen Grundlage. Er sei in dem Deutschland befreundeten Italien nur aus dem Grunde verfolgt worden, weil er Jude sei und deshalb die deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder zumindest den von den deutschen Auslandsvertretungen zu gewährenden Schutz nicht mehr genossen habe.

Entsprechend dem Antrag des beklagten Landes hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Dieses Urteil hat der Kläger ordnungsgemäß mit der Berufung angefochten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land beantragt ihre Zurückweisung.

In dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin war der Kläger nicht vertreten. Der Senat hat mit seinem Einverständnis auf einseitige mündliche Verhandlung gemäß § 209 Abs. 3 BEG entschieden.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt unentschieden, ob die gegen den Kläger in der Zeit vom 23. März 1941 bis 17. September 1943 gerichteten Maßnahmen italienischer Behörden rechtsstaatliche Grundsätze verletzt haben und die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 oder 2 BEG vorliegen. Es verneint den Anspruch des Klägers schon deshalb, weil Angaben des Klägers über seinen Zwangsaufenthalt in Castelnovo, Melfi und Marsiconovo die Annahme einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG, insbesondere des Abs. 3 dieser Bestimmung, nicht rechtfertigen, auch die Tatbestandsmerkmale des § 47 BEG nicht vorlägen. Der Kläger sei zwar in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt, jedoch nicht nachhaltig und vollständig auf einem eng umgrenzten Raum abgesondert oder in einem Ghetto festgehalten worden. Er habe auch nicht unter haftähnlichen Bedingungen gelebt. Er habe sich in gewissem Umfang eine eigene private Sphäre schaffen können. Seine Lebenshaltung, insbesondere die Ernährung und auch Unterbringung, sei im Vergleich zu deutschen Verhältnissen bescheiden, aber nicht schlechter als die der Einwohner seiner Aufenthaltsorte gewesen.

1. Die Revision macht dagegen geltend: Das Berufungsgericht habe den Begriff der Freiheit in dem nach § 43 BEG maßgeblichen Sinne verkannt. Darunter sei der Inbegriff aller jener Rechte des Klägers zu verstehen, seine Lebensäußerung vor allem seinen Aufenthalt ausschließlich nach eigenem Willen bestimmen zu können. Jede nicht unerhebliche Beschränkung dieser Freiheit sei daher schlechthin eine Aufhebung und Verneinung der Freiheit.

Die Rüge ist unbegründet. Die Revision geht von einem

Begriff der Freiheit aus, wie er den maßgeblichen Bestimmungen der §§ 43 und 47 BEG nicht zugrunde liegt. Was unter Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG zu verstehen ist, ist durch die ständige Rechtsprechung des Senats zu § 43 BEG und früher schon zu § 16 BErgG geklärt (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 28. September 1955 - IV ZR 140/55 [zu § 16 BErgG RzW 1955, 367]; vom 3. Juli 1957 - IV ZR 125/57 = RzW 1957, 328 Nr. 28; vom 10. Juli 1957 - IV ZR 127/57 und vom 29. Januar 1958 - IV ZR 225/57).

2. Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung von der Rechtsauffassung des Senats nicht abgewichen. Es hat die Umstände des Zwangsaufenthalts in Castelnuovo, Melfi und Marsiconuovo durch Vernehmung des Klägers vollständig ermittelt und dessen Darstellung, die es im wesentlichen für erwiesen ansieht, der erforderlichen eingehenden Gesamtwertung unterzogen und seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Das Berufungsgericht kommt dabei zu der zutreffenden rechtlichen Folgerung, daß dem Kläger während seines Zwangsaufenthaltes in Castelnuovo, Melfi und Marsiconuovo weder die Freiheit entzogen war noch daß er damals unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat.

Zu Recht hat auch das Berufungsgericht aus dem Sinn und Zweck des § 47 BEG, dessen Voraussetzungen nach dem Vortrag des Klägers nicht gegeben sind, keine Folgerungen für die Auslegung und Anwendung des § 43 Abs. 3 BEG abgeleitet. Die Vorschrift des § 47 BEG gewährt eine Entschädigung für das Tragen des Judensterns und für ein Leben in der Illegalität unter menschenunwürdigen Umständen, wenn der Verfolgte nicht zugleich der Freiheit beraubt war (§ 49 BEG). Sie bildet einen selbständigen Entschädigungstatbestand, der Rückschlüsse auf die Erfüllung

der Merkmale des § 43 BEG nicht zuläßt.

3. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe § 286 ZPO dadurch verletzt, daß es die Behauptung des Klägers, er und seine Glaubensgenossen hätten bei Zuwiderhandlung gegen die ihnen auferlegten Verbote scharf bestraft und jederzeit an einen anderen Ort verschickt werden können, nicht als wahr unterstellt habe, ist unbegründet. Denn diese Behauptung ist unerheblich. Eine Strafandrohung wegen Verstoßes gegen Freiheitsbeschränkungen macht letztere noch nicht zu einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG. Ebenso ist die Möglichkeit, an einen anderen Ort verschickt zu werden, solange ohne Bedeutung, als ein Transport an einen Ort, an dem der Kläger in Haft oder unter haftähnlichen Bedingungen hätte leben müssen, tatsächlich nicht erfolgt ist.

4. Soweit der Kläger rügt, daß nicht festgestellt sei, ob der Zwangsaufenthalt von der nationalsozialistischen Reichsregierung veranlaßt worden sei, kann dies ebenfalls nicht von Erfolg sein. Darauf kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht an. Denn die Abweisung der Klage ist schon deshalb gerechtfertigt, weil eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG nicht vorliegt. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 43 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und 2 BEG vorliegen.

Das Rechtsmittel des Klägers mußte daher zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Wilden

Dr. Loewenheim